

Begründung:

Die Änderung der Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 446, 451, BS 2126-14) ist erforderlich.

Die bisher ergriffenen Schutzmaßnahmen haben Wirkung gezeigt. Allerdings breiten sich neue Varianten des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften aus, deren Risiken noch nicht abschätzbar sind. Aufgrund der verstärkten Ausbreitung von Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 sind weitere Lockerungen nicht vertretbar. Die bisherigen Erfolge dürfen nicht gefährdet werden. Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus ist eine Verlängerung der bestehenden Regelungen notwendig.